

# Einschränkungen beim steuerfreien Kapitalgewinn im Privatvermögen

Im Unterschied zu vielen Ländern sind in der Schweiz Kapitalgewinne aus der Veräusserung von beweglichem Privatvermögen in der Regel von der Einkommenssteuer befreit. Nichtsdestotrotz gibt es Konstellationen, welche diesen Grundsatz durchbrechen und Steuerfolgen auslösen.



**Von Stefan Piller**

Partner, dipl. Steuerexperte  
Leiter Steuern & Recht, Zürich  
BDO AG

## Privatvermögen vs. Geschäftsvermögen

Damit ein allfälliger Kapitalgewinn steuerfrei vereinnahmt werden kann, ist in erster Linie zu prüfen, ob tatsächlich Privatvermögen vorliegt. Während sich bei einer privaten Vermögensverwaltung Kapitalgewinne aus sich bietenden Gelegenheiten realisieren lassen, gehen selbständige Erwerbstätigkeiten mit gewerbmässigen Risiken einher. Zu den häufigsten Anwendungsfällen gehören der Handel mit Wertpapieren, Liegenschaften sowie Kunst. In solchen Fällen sind Kapitalgewinne steuerbar und unterliegen darüber hinaus den Sozialversicherungsabgaben.

## Wechsel vom Privat- ins Geschäftsvermögen

Beim Transfer von Aktien vom Privatvermögen ins Geschäftsvermögen ist ebenfalls Vorsicht geboten. Im Rahmen einer solchen Übertragung kann sich bereits vorhandenes steuerbares Ausschüttungs-substrat in einkommensfreie Substanz «umwandeln». Das Steuergesetz begeg-



**und Gian-Andrea Falk**

Senior Tax Consultant und  
Treuhandler mit eidg. FA  
BDO AG

net diesem Umstand mit zwei expliziten Gesetzesartikeln:

Wenn Aktien aus dem Privatvermögen in ein selbstbeherrschtes Geschäftsvermögen übertragen werden, beispielsweise in eine Personalholding mit einer Quote von mehr als 50%, unterliegt die Differenz zwischen dem Nennwert der Beteiligung (einschliesslich Kapitaleinlagereserven) und dem Transaktionspreis der Einkommenssteuer (sogenannte «Transponierung»).

Eine ähnliche Konstellation liegt bei der «indirekten Teilliquidation» vor. Eine solche wird vermutet, wenn innerhalb von 5 Jahren nach dem Verkauf der Aktien aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen eines Dritten (z.B. Akquisitionsholding) eine Ausschüttung von nichtbetriebsnotwendiger Substanz erfolgt, die im Zeitpunkt des Verkaufs handelsrechtlich ausschüttungsfähig war. In diesem Fall wird der vermeintlich steuerfreie Kapitalgewinn nachträglich um den Entnahmebetrag gekürzt und besteuert.

## Mitarbeiterbeteiligung und Unternehmensnachfolge

Aktientransaktionen mit Konnex zu einem aktuellen oder künftigen Arbeitsverhältnis sind, mit Ausnahme von Gründeraktien oder familieninternen Übertragungen, stets unter dem Gesichtspunkt der Mitarbeiterbeteiligung zu prüfen. Wenn sogenannte Mitarbeiterbeteiligungen innert 5 Jahren nach Erwerb an eine unabhängige Drittpartei zum Verkehrswert veräussert werden, und nicht nachweisbar ist, dass der ursprüngliche Erwerb ebenfalls zu einem Verkehrswert erfolgte, besteht im Sinne einer Übergewinnbesteuerung das Risiko, dass nur ein Teil des Kapitalgewinns steuerfrei ist. Zum Beispiel gilt in vielen Kantonen auch der Verkauf einer Beteiligung von mehr als 50% an einen Schlüsselmitarbeitenden als Mitarbeiterbeteiligung und nicht als Unternehmensnachfolge.

Aus nachgelagerten Kaufpreiszahlungen (sogenannten «Earn-outs») können bei Unternehmensnachfolgen weitere Einkommenssteuerfolgen resultieren, sofern beispielsweise die daran gekoppelten Weiterbeschäftigungskonditionen nicht marktgerecht sind. Wird zusätzlich zur Weiterbeschäftigung eine Rückbeteiligung ausgehandelt, kann diese ebenfalls als Mitarbeiterbeteiligung qualifizieren. Der ausgehandelte Preis dafür wird unter Umständen nicht als Verkehrswert betrachtet, sondern gilt als Formelwert – das Risiko der erwähnten Übergewinnbesteuerung und die Beschränkung der Steuerfreiheit tritt ein.

## Fazit

Die Verschärfung der Steuerpraxis macht eine frühzeitige Begleitung von Aktientransaktionen im Privatvermögen umso wichtiger, um eine möglichst steueroptimale Struktur zu schaffen. Mit einem verbindlichen Steuerruling können zudem Unsicherheiten und Überraschungen vermieden werden. [stefan.piller@bdo.ch](mailto:stefan.piller@bdo.ch)

[gian.falk@bdo.ch](mailto:gian.falk@bdo.ch)

[www.bdo.ch](http://www.bdo.ch)